



# Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ge- sundheit (BMG)

*Beurteilung der Effektivität von bereits bestehenden geschlechts-  
spezifischen Versorgungskonzepten sowie Maßnahmen der Prä-  
vention und Gesundheitsförderung*

veröffentlicht am 05.09.2019

auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und

[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)

## 1 Ziel der Förderung

Diese Bekanntmachung beschreibt **Modul 2** der Rahmenbekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum **Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“**. Für eine übergreifende Orientierung zum Aufbau des Förderschwerpunktes wird auf die Rahmenbekanntmachung vom 19.12.2018 verwiesen.

Das Geschlecht ist eine von mehreren Determinanten der Gesundheit von Menschen. Dies betrifft die biologische und soziale Dimension von Geschlecht gleichermaßen, die im internationalen Sprachgebrauch meist mit den Begriffen *sex* bzw. *gender* bezeichnet werden. Das Geschlecht (*sex/gender*) hat einen wesentlichen Einfluss auf die Gesundheit. Wird dieser Zusammenhang in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung berücksichtigt und geschlechtsspezifischen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen, trägt dies zur Verbesserung der Qualität der Angebote sowie zur Verringerung geschlechtsbedingter gesundheitlicher Ungleichheiten bei. Zu diesem Themenfeld gibt es bereits eine Vielzahl von Erkenntnissen. Wie diese in der Praxis umgesetzt werden und welche Effekte sie entfalten, ist von Interesse für das Bundesministerium für Gesundheit.

Vor diesem Hintergrund sollen verschiedene Themen und Fragestellungen in den Blick genommen werden:

- In Deutschland werden bereits verschiedene geschlechtsspezifische Versorgungskonzepte umgesetzt und auch Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung werden in Teilen geschlechtsspezifisch ausgestaltet. Welche Effekte zeigen diese Ansätze? Welche hinderlichen und förderlichen Faktoren für die Umsetzung gibt es?



- Woran orientieren sich Praktikerinnen und Praktiker bei der geschlechtsspezifischen Konzeption von Versorgungsangeboten sowie von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung? Welche Informations- und/oder Unterstützungsbedarfe bestehen in diesem Bereich?
- Welche Evidenz liegt bzgl. der Effektivität von geschlechtsspezifischen Versorgungskonzepten sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung- auch international - vor? Wie kann diese genutzt werden, um die geschlechtsspezifische Ausrichtung von Versorgungsangeboten sowie von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu fördern und zu unterstützen?

Im Rahmen der vorliegenden Förderbekanntmachung sollen diese Erkenntnislücken geschlossen und Ansatzpunkte aufgezeigt werden, wie geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung Rechnung getragen werden kann.

## 2 Gegenstand der Förderung

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt im Rahmen dieses Moduls Studien zu fördern, die sich mit einem oder mehreren der nachfolgenden Schwerpunkte befassen:

- a) Beurteilung der Effektivität von bereits bestehenden geschlechtsspezifischen Versorgungskonzepten sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung. Identifikation von Faktoren, die eine weitere Implementierung der Konzepte und Maßnahmen erschweren und Beschreibung möglicher Lösungswege.

Mögliche Themen könnten u. a. sein:

- Überprüfung bereits implementierter Gesundheitsversorgungskonzepte und Maßnahmen auf ihre Geschlechtsspezifität (z. B. Evaluation bestehender geschlechtsspezifischer Präventionsangebote für bestimmte Altersgruppen oder soziale/soziokulturelle Gruppen)
- Effektivitätsnachweis von geschlechtsspezifischen Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung

- b) Ist- und Bedarfsanalyse bei Leistungserbringern in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung hinsichtlich Informationen zur und Unterstützung bei der geschlechtsspezifischen Ausgestaltung von Maßnahmen.

Mögliches Thema könnte u. a. sein:

- Evaluation der genutzten Informationsquellen (und ggf. Auswahlkriterien) zur geschlechtsspezifischer Ausrichtung von Maßnahmen in der Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsversorgung.
- c) Zusammenführung vorhandener nationaler und auch internationaler Evidenz (Review) zur geschlechtsspezifischen Ausrichtung in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung.



Mögliche Themen könnten u. a. sein:

- Ansatzpunkte, um geschlechterspezifische Wirkungsmechanismen zu fördern (auch unter dem Aspekt der sich wandelnden Geschlechterrollen)
- Entwicklung und Erprobung von Instrumenten oder Checklisten zur genderspezifischen Ausgestaltung von Versorgungsangeboten sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Auflistungen möglicher Themen sind nicht abschließend. Förderinteressierte werden ausdrücklich ermutigt, weitere oder andere Fragestellungen zu verfolgen, die in einem begründeten Zusammenhang zu den Schwerpunkten und Zielen dieser Förderbekanntmachung stehen.

Unabhängig von den Fragestellungen und Zielsetzungen der jeweiligen Forschungsvorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten. Diese finden sich zum Teil bereits in der Rahmenbekanntmachung zum Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“, werden hier jedoch modulspezifisch ergänzt.

- **Anknüpfung an bestehendes Wissen:** Vorhaben sollten an bestehende Konzepte oder an bereits gesichertes Praxiswissen anknüpfen und diese Vorarbeiten frühzeitig in ihre Konzeption einfließen lassen. Bestehende Qualitätskonzepte sollen in den Effektivitätsnachweis einfließen.
- **Konzepte und -maßnahmen:** Die zu untersuchenden Konzepte und Maßnahmen müssen bereits implementiert sein. In diesem Modul wird ausdrücklich *nicht* die Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen der Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention gefördert.
- **Zusammenführung von Evidenz:** Bei der Erstellung eines Reviews ist besonders auf die Relevanz für und die mögliche Umsetzung in der Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung einzugehen.
- **Konzeptionelle Erwägungen:** In den Vorhaben sollten konzeptionelle Erwägungen zum Begriff des „Geschlechts“ angestellt und in die Projektarbeit integriert werden. Dabei ist besonders auf eine Operationalisierbarkeit des Begriffs zu achten. Zu untersuchende Maßnahmen und Konzepte können sowohl geschlechtsvergleichend als auch geschlechtsspezifisch angelegt sein. Welche Art von Studie durchgeführt werden soll, hängt von der Zielsetzung des Forschungsvorhabens ab und sollte plausibel hergeleitet werden. Es sind auch Studien möglich, die nicht dezidiert von einer Geschlechterdichotomie ausgehen, sondern ein Kontinuum von Geschlechtern postulieren bzw. den Wandel der Geschlechterrollen in den Blick nehmen.
- **Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen:** Vorhabensspezifisch soll die Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen innerhalb einer Geschlechtsgruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine unangemessene Homogenisierung von Gruppen ist zu vermeiden.
- **Kontext sozialer Merkmale:** Das Merkmal Geschlecht ist im Kontext weiterer relevanter sozialer Merkmale zu betrachten, etwa Alter, sozialer Status, Familienstand und kulturelle Identität. Eine isolierte Betrachtung von Geschlecht als Merkmal sollte vermieden oder projektbedingt begründet werden.



- **Partizipation:** Elemente zur Partizipation der Zielgruppe an den Forschungsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht und sollten, falls vorgesehen, als Bestandteile des Arbeitsplans erläutert werden.
- **Checkliste „Gender Mainstreaming“:** Die Checkliste „Gender Mainstreaming bei der Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben des BMG“ ist durchgängig zu berücksichtigen (<https://www.forschungsbundesgesundheitsministerium.de/dateien/foerderung/bekanntmachungen/checkliste-gender-fue.pdf>).

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung, staatliche und nicht staatliche (Fach-) Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

### 4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

#### **Inhaltlich-wissenschaftliche Qualität**

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene (nationale und internationale) Wissen über die Effektivität von bereits bestehenden geschlechtsspezifischen Versorgungskonzepten sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu vergrößern und Ansatzpunkte für die Stärkung einer geschlechtsspezifischen Versorgung aufzuzeigen. Die in Abschnitt 2, „Gegenstand der Förderung“, genannten Rahmenbedingungen sind zu erfüllen.

#### **Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der für das Projekt gewählten Fragestellungen ist in hinreichender Präzision darzulegen. Es ist zu zeigen, dass in der Gesamtförderdauer belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vor-



habens durchführbar sein. Projektbezogene Risiken müssen angemessen antizipiert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung beschrieben werden.

### **Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugriff auf notwendige Sekundärdaten geklärt sein. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten (DSGVO). Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen bzw. Absichtserklärungen vorzulegen.

### **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein. Erfahrungen in der Durchführung von Evaluationsstudien oder Bedarfsanalysen bzw. in der Erstellung von systematischen Übersichtsarbeiten (Reviews) sowie ein thematisch-inhaltlicher Bezug der Vorarbeiten der Antragstellenden zu geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung, werden vorausgesetzt.

### **Nachhaltigkeit**

Es muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und die Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse für die (Fach-)Öffentlichkeit sind erwünscht.

### **Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen darlegen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung weiter zu entwickeln. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden.

### **Genderaspekte**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

## **5 Umfang der Förderung**

Für die Förderung des Projekts kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Die Projekte sollen voraussichtlich Ende 2020 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind sowie ggf. notwendiger Mehraufwand für die Beteiligung an der Begleitforschung (siehe Rahmenbekannt-



machung Abschnitt 2). Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrags an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

## 6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessierten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“



## 8 Verfahren

### 8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Frau Dr. Katrin Lohmann  
Telefon: 030/31 00 78 – 5577  
Telefax: 030/31 00 78 – 247  
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

### 8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

bis spätestens zum 10.12.2019, 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1921>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

[Leitfaden für die Einreichung von Vorhabenbeschreibungen](#)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. Abschnitt 4 Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.



Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger (siehe 8.1.) Kontakt aufzunehmen.

### **8.3 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.bund.de](http://www.bund.de) in Kraft.

Bonn, den 05.09.2019

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Dr. Birgit Cobbers  
Dr. Andreas Schoppa